

Vergütungsvereinbarung

zur Leistungsvereinbarung v. _____ über die Durchführung der Schuldnerberatung für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) – und des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII)

Zwischen der ADN Schuldner- und Insolvenzberatung e. V., Ringstraße 39, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden – Fachdienst Sozialhilfe -, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird folgende Vergütungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist die Vergütung von Leistungen, die der Leistungsanbieter auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung v. _____ und der Prüfungsvereinbarung v. _____ für die Durchführung der Schuldnerberatung erbringt.

2. Geltungsdauer

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.03.2015 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2015. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, sind die Zuschüsse auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 SGB XII gelten entsprechend.

3. Vergütung

Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, soweit die Leistungen für die Leistungsberechtigten nach Ziffer 2. der Leistungsvereinbarung, für die ein Beratungsgutschein nach Ziffer 6. der Leistungsvereinbarung durch die Beratungsfachkraft des Leistungsträgers bzw. die Integrationsfachkraft des Jobcenters Emden ausgestellt wurde, von einem Dritten (z. B. nach den Vorschriften der InsO oder des Nds. AGInsO) erstattet wurden oder wenn ein solcher Erstattungsanspruch besteht.

Bei bestehendem Vergütungsanspruch vergütet der Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II das Jobcenter Emden dem Leistungsanbieter die von ihm gem. Ziffer 5. der Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen unter der Voraussetzung, dass

- der Leistungsanbieter dem Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II dem Jobcenter Emden einen von der Beratungsfachkraft des Leistungsträgers bzw. der Integrationsfachkraft des Jobcenters

ausgestellten und vom Leistungsberechtigten quittierten Beratungsgutschein für die Schuldnerberatung i. S. d. Ziffer 6. der Leistungsvereinbarung vorlegt
und

- der Leistungsanbieter dem Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II dem Jobcenter Emden einen Abschlussbericht nach Ziffer 2. der Prüfungsvereinbarung vorlegt
und
- der Leistungsanbieter dem Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II dem Jobcenter Emden im Falle eines Abbruchs der Beratung einen Abbruchbericht vorlegt.

Die Vergütung beträgt

- für eine Basisberatung = 43,80 €/Stunde und
- für bis zu fünf Folgeberatungen = 43,80 €/Stunde je Folgeberatung.

Die Beratungsleistungen werden bis zu einem Betrag in Höhe von jährlich 7.000,00 € vergütet.

Im Falle eines Abbruchs der Beratung werden jedoch nur die Leistungen vergütet, die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbracht wurden.

Mit der Gewährung der Vergütung für die bewilligte und gewährte Beratung sind alle Vergütungs- wie sonstige Ansprüche des Leistungsanbieters erfüllt.

Insbesondere wird das Berichtswesen nach Ziffer 2. der Prüfungsvereinbarung nicht gesondert vergütet; der Leistungsanbieter stellt dem Leistungsberechtigten keine weiteren Kosten in Rechnung.

Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Abbruch der Schuldnerberatung durch den Leistungsanbieter nach Vorlage des von der Beratungsfachkraft des Leistungsanbieters ausgestellten und vom Leistungsberechtigten quittierten Beratungsgutscheins für die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen nach Ziffer 5. der Leistungsvereinbarung.

Der Vergütungsanspruch besteht für jeden Leistungsberechtigtem gem. Ziffer 2. der Leistungsvereinbarung nur einmal.

4. Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, verarbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnete Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

5. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, den

Emden, den

(für ADN)

(Stadt Emden – der Oberbürgermeister)